

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Stadt Iserlohn**  
**vertreten durch den Bürgermeister Dr. Peter Paul Ahrens**  
**und**  
**Herrn Gert Buchholz**

**Präambel**

Zur Umsetzung des am 01. März 2005 in Kraft getretenen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie zur Zusammenfassung weiterer Regeln zur Korruptionsprävention wurde für die Stadtverwaltung Iserlohn die Dienstanweisung Korruptionsprävention erlassen. Darin ist u.a. auch die Einrichtung einer Ombudsstelle geregelt. Diese Aufgabe nimmt eine durch den Bürgermeister ernannte, unabhängige und verwaltungsexterne Person wahr.

**I.**

Herr Gert Buchholz, Op de Brüggen 20, 58642 Iserlohn, wird als Ombudsstelle der Stadt Iserlohn im Rahmen der Korruptionsprävention und Korruptionsabwehr tätig. Die Ombudsstelle ist vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für alle Dienstkräfte der Stadt Iserlohn, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Vereine u.a., wenn sie den Verdacht von Korruption in einer Dienststelle der Stadtverwaltung Iserlohn haben. Auf Wunsch werden die Meldungen an die Ombudsstelle vertraulich behandelt. Die Ombudsstelle soll insbesondere beraten, aber auch den Hinweisen vertraulich nachgehen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Die Ombudsstelle ist berechtigt, zur Prüfung der Angelegenheit die notwendigen Unterlagen im Einvernehmen mit der Stadt unter Wahrung des Datenschutzes einzusehen.

Bei begründeten Verdachtsfällen unterrichtet die Ombudsstelle den Bürgermeister und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt eine Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden erfolgt, sowie die Einleitung von Maßnahmen, die zur Vermeidung drohenden Schadens erforderlich sind, obliegt dem Bürgermeister.

Die Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit sofort einzustellen, wenn sie feststellt, dass hinsichtlich des Hinweisgebers oder der beschuldigten Dienstkraft ein Befangenheitsgrund im Sinn der §§ 22 und 24 StPO vorliegt. Die Ombudsstelle wird in diesem Fall die ihr anvertrauten Tatsachen, soweit sie hierzu von dem Hinweisgeber berechtigt worden ist, sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich dem Bürgermeister mitteilen.

**II.**

Die Ombudsstelle kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass sie vertraulich mit den ihr offenbarten Tatsachen umgeht. Die Ombudsstelle wird daher Informationen an den Bürgermeister nur insoweit weitergeben, wie sie der Hinweisgeber hierzu berechtigt. Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie in dessen Verlauf Kenntnis erlangt. Die Stadt verpflichtet sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Ombudsstelle nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

**III.**

Erfolg oder Misserfolg der Ombudsstelle hängen unter anderem davon ab, dass die Öffentlichkeit über diese Einrichtung informiert wird. Es wird hierzu auf der Homepage der Stadt Iserlohn eine Seite mit Informationen und E-Mail-Adresse eingerichtet und regelmäßig aktualisiert. Darüber hinaus kann die Ombudsstelle in Abstimmung mit der Stadt Öffentlichkeitsarbeit leisten und die Stadt bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

**IV.**

Die Ombudsstelle nimmt am 01.09.2010 ihre Tätigkeit auf.

**V.**

Die Ombudsstelle übermittelt der Stadt jeweils zum 31.12. eines Jahres Erfahrungsberichte über ihre Tätigkeit.

**VI.**

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Beide Parteien haben die Möglichkeit mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

**VII.**

Bei Beendigung des Vertrages sind die bei der Bearbeitung der Korruptionsfälle entstandenen Vorgänge dem Bürgermeister zu übergeben.

Iserlohn, 30.08.2010

gez.  
Dr. Ahrens  
Bürgermeister

gez.  
Gert Buchholz